

Promissio legatorum, welche die eidlichen Verpflichtungen der Gesandten enthält, 'tam iuramentis' zu deuten, unter den 'scripta sigillata' aber den Vertrag oder aber auch Promissio und Vertrag zu verstehen. Kann also einerseits die Beziehung der Worte Friedrichs auf das Pactum angefochten werden, so verliert auch andererseits seine Angabe über die Besiegelung der Vertragsurkunde an Gewicht durch die in diesem Briefe zu Tage tretende willkürliche und geradezu wissentlich falsche Auffassung der Sachlage.

Ich habe die äussere Form des Vertragsinstruments deshalb ausführlicher besprochen, um darzuthun, dass sie, wenn es auch durch sie nahezu gewiss wird, dass wir in demselben nicht eine Originalausfertigung, sondern nur eine Copie zu erblicken haben, uns dennoch nicht die volle Sicherheit gewährt, über den Charakter des Schriftstückes zu entscheiden. Spricht einerseits der Zustand des Schriftstückes, welcher eine Vorlage voraussetzt, und andererseits der Mangel autographischer Unterschriften dafür, dass dasselbe nur eine Copie ist, so lässt sich doch für eine solche Annahme, wie gesagt, weder die schmucklose äussere Form geltend machen, noch darf man allein dem Zeugnis Friedrichs ein unbedingtes und entscheidendes Gewicht beilegen. Es liesse sich vielmehr geradezu Mancherlei für die Authenticität des Documents ins Feld führen. Das ist vor allem der eigenthümliche Charakter desselben, welcher es als ein Produkt ganz besonderer Verhältnisse erscheinen lässt. Dieser individuelle Charakter, auf welchen ich noch näher eingehen werde, könnte recht wohl zur Erklärung der eigenthümlichen Beschaffenheit des Documents dienen. Er würde sehr wohl für die Annahme geltend gemacht werden können, dass eine Originalausfertigung des Vertrages im eigentlichen Sinne gar nicht ausgestellt worden ist, und dass dieses sogenannte Pactum von Anagni nichts anderes sei, als ein authentisches Protokoll, welches nur die Artikel des Vertrages aufzählt, nicht aber eine Urkunde oder ein Instrument, welches den Vertrag beurkundet und demselben erst bindende Kraft und rechtliche Wirkungen verleiht.

Aus dem Pactum Anagninum allein können wir mithin nicht die volle Aufklärung über den Charakter desselben gewinnen und wir sind genöthigt, durch Heranziehung analoger Fälle uns Klarheit zu verschaffen. In der That löst eine Vergleichung mit dem Pactum Venetum alle Schwierigkeiten. Da ich mich häufig auf dieses zu berufen haben werde, so schalte ich hier gleich einige Bemerkungen über die äussere Form und Ausstattung des im Vaticanischen Archiv (Arm. I. caps. IV nr. 10) befindlichen Exemplars ein. Es ist dasselbe Schriftstück, welches Theiner als Transsumtum coevum bezeichnete, und welches bereits das Pariser Inventar als Instru-